



AMTSBLATT

der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: <http://www.schrobenhausen.de>, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 5

Donnerstag, den 20.05.

2021

Datum	Inhaltsverzeichnis	Seite
26.04.2021	Schutz- und Hygienekonzept für die Stadtratssitzungen der Stadt Schrobenhausen	77
28.04.2021	Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Schrobenhausen	79
10.05.2021	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Kellerbergbreite“ für den Bereich zwischen der B 300, der Aresinger Straße und der Alten Straße; Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	81
10.05.2021	4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Steingriffer Straße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB	83
11.05.2021	Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk Stauraumkanal SK 3 in den Rollgraben durch Stadtwerke Schrobenhausen KU	85
12.05.2021	Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Im Gries“ für den Ortsteil Mühlried; Inkrafttreten nach § 10 Abs 3 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	86
12.05.2021	Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Zwischen Ingolstädter Straße und Ulmenweg“ für den Ortsteil Mühlried; Inkrafttreten nach § 10 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	87
20.05.2021	Vollzug des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung des selbständigen Geh- und Radweges (nur Fußgängerverkehr) Schrobenhausener Fußweg I, zu FlNr. 35, zu 276, zu 272/1, zu 271, Gemarkung Hörzhausen	88
20.05.2021	Vollzug des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges Schuttplatzweg, FlNr. 798, Gemarkung Edelshausen	89
20.05.2021	Vollzug des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges Stichweg am Falterfeld-Höhenfeldweg, FlNr. 1451, Gemarkung Edelshausen	90

Impressum

Herausgeber:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen
Telefon: +49 (0)8252 90-0, E-Mail: stadt@schrobenhausen.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Donnerstag. Es wird im Internet auf der Homepage der Stadt Schrobenhausen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Schutz- und Hygienekonzept für die Stadtratssitzungen der Stadt Schrobenhausen

Das Schutz- und Hygienekonzept wird für die Stadtratssitzungen der Stadt Schrobenhausen in der „Alten Schweißerei“ bei der Firma Bauer AG in Schrobenhausen erlassen.

1.) Organisatorisches

Zur Eindämmung einer weiteren Verbreitung des Coronavirus werden folgende Auflagen vorgegeben:

2.) Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Personen mit einer Symptomatik, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hindeutet (z.B. Fieber, Halsschmerzen, Husten) und Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen werden vom Besuch der Stadtratssitzung ausgeschlossen.
- b) Beim Zutritt zu den Stadtratssitzungen ist eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske) zu tragen.
- c) Der Mindestabstand zwischen Personen von 1,50 m ist einzuhalten.
- d) Sitzgelegenheiten sind so zu gestalten, dass bei ihrer Nutzung der Mindestabstand gewahrt bleibt.
- e) Daher ist die Zahl der Besucherinnen und Besucher in der „Alten Schweißerei“ auf 20 Personen begrenzt.
- f) Die vorgegebene Bestuhlung und Tischordnung darf nicht verändert werden.
- g) Im Eingangsbereich ist ein Handdesinfektionsmittel bereitgestellt. Alle Besucher haben sich beim Betreten die Hände zu desinfizieren.
- h) Ebenfalls im Eingangsbereich bietet die Stadt Schrobenhausen, auf freiwilliger Basis, COVID-19-Selbsttests an.
- i) Bitte beachten Sie die gängigen Hygieneempfehlungen, wie gute Handhygiene und „Nies-Etikette“
- j) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Besuchern zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit der Person zu führen. Dazu liegt am Eingang zur Stadtratssitzung ein Erfassungsbogen auf. Eine Übermittlung dieser Informationen wird ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats datenschutzkonform vernichtet.
- k) Die „Alte Schweißerei“ wird durch eine Lüftungsanlage ausreichend belüftet. I) Stifte, die von Besuchern genutzt werden, werden regelmäßig desinfiziert.
- m) Bitte beachten Sie beim Besuch der Stadtratssitzungen auf die Hinweise des städt. Personals.
- n) Die Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, den vorgeschriebenen Mindest- Abstand zu allen Personen auch beim Zugang in den Veranstaltungsraum und beim Gang auf die Toilette einzuhalten.

3.) Kenntnisnahme

Diese Hygiene- und Sicherheitsregeln sind von allen Besuchern der Stadtratssitzung zur Kenntnis zu nehmen. Alle Besucher der Stadtratssitzungen verpflichten sich zur Einhaltung und Umsetzung des Hygiene- und Schutzkonzepts.

4.) Veröffentlichung

Dieses Schutz- und Hygienekonzept wird am Eingang der „Alten Schweißerei“ und auf der Internetseite der Stadt Schrobenhausen veröffentlicht.

5.) Inkrafttreten

Dieses Schutz- und Hygienekonzept für die Stadtratssitzungen in Schrobenhausen tritt mit Veröffentlichung in Kraft und gilt bis 30.06.2021.

6.) Hausrecht

Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht!

Schrobenhausen, den 26. April 2021
Stadt Schrobenhausen

Im Original gezeichnet

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Schrobenhausen

Präambel

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen weibliche und diverse Formen jeweils mit ein.

Die Stadt Schrobenhausen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350) folgende Satzung:

§ 1

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann an lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in hervorragender Weise um das Ansehen der Stadt Schrobenhausen verdient gemacht haben und die Entwicklung der Stadt Schrobenhausen entscheidend beeinflusst haben. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Schrobenhausen zu vergeben hat.
- (2) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht kann nur vom Stadtrat der Stadt Schrobenhausen verliehen werden. Die Entscheidung ist in nichtöffentlicher Sitzung zu treffen. Der Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Anträge auf Verleihung des Ehrenbürgerrechts können nur der Erste Bürgermeister und einzelne Mitglieder des Stadtrates stellen.
- (4) Die Zahl der Ehrenbürger soll auf maximal drei lebende Personen beschränkt sein.
- (5) Anlässlich der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine besonders gestaltete Urkunde überreicht.

§ 2

Verleihung der Goldenen Bürgermedaille

- (1) Die Goldene Bürgermedaille wird an lebende Persönlichkeiten verliehen, die durch außergewöhnliche Leistungen, insbesondere auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet herausragende Verdienste um das Allgemeinwohl oder das Ansehen der Stadt Schrobenhausen erworben haben.
- (2) Die Bürgermedaille in Gold hat die Form einer runden Münze aus vergoldetem Silber (935-fein) mit einem Durchmesser von 45 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Schrobenhausen“. Auf der Rückseite befindet sich von zwei Lorbeerzweigen umgeben die Inschrift „DANK FÜR HERVORRAGENDE VERDIENSTE“.
- (3) Die Goldene Bürgermedaille geht mit der Verleihung in das Eigentum der zu ehrenden Persönlichkeit über.
- (4) Vorschläge zur Verleihung der Goldenen Bürgermedaille sind beim Ersten Bürgermeister einzureichen. Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und müssen neben den Angaben zum Antragsteller und der zu der ehrenden Person auch eine ausführliche Begründung enthalten.
- (5) Der Erste Bürgermeister legt die Vorschläge in nichtöffentlicher Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung dem Stadtrat vor.

§ 3

Verleihung der Silbernen Bürgermedaille

- (1) Die Silberne Bürgermedaille wird an lebende Bürger Schrobenhausens verliehen, die sich um die Entwicklung oder das Ansehen der Stadt besonders verdient gemacht haben.

Die Silberne Bürgermedaille wird auch an Bürger verliehen, welche sich durch langjährige Tätigkeit im karitativen, kulturellen und sozialen Bereich im besonderen Maß für das Allgemeinwohl beziehungsweise das Wohl ihrer Mitbürger verdient gemacht haben.

- (2) Die Bürgermedaille in Silber hat die Form einer runden Münze aus Silber (935-fein, oxidiert) mit einem Durchmesser von 45 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Schrobenhausen“. Auf der Rückseite befindet sich von zwei Lorbeerzweigen umgeben die Inschrift „DANK FÜR VERDIENSTVOLLES WIRKEN“
- (3) Die Silberne Bürgermedaille geht mit der Verleihung in das Eigentum der zu ehrenden Persönlichkeit über.
- (4) Vorschläge zur Verleihung der Silbernen Bürgermedaille sind beim Ersten Bürgermeister einzureichen. Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und müssen neben den Angaben zum Antragsteller und der zu der ehrenden Person auch eine ausführliche Begründung enthalten.
- (5) Der Erste Bürgermeister legt die Vorschläge in nichtöffentlicher Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung dem Stadtrat vor.

§ 4

Verleihung des Kunstpreises

- (1) Die Stadt Schrobenhausen verleiht zur Auszeichnung von Künstlern, welche im Bereich der bildenden Kunst (Malerei, Bildhauerei, Neue Medien), der darstellenden Kunst (Performance, Schauspiel, Tanz, Foto- und Filmkunst), Musik oder Literatur besonders hervorragende Leistungen erbracht haben, einen Kunstpreis.
- (2) Der Kunstpreis trägt die Bezeichnung „Kunstpreis der Stadt Schrobenhausen“ und kann einem Preisträger nur einmal verliehen werden.
- (3) Der Kunstpreis kann an einzelne Künstler oder auch an eine Gruppe von Personen, gleich in welcher Form diese gemeinsame Kunst- oder Kulturarbeit leistet, verliehen werden, wenn
 - a) diese im Stadtgebiet Schrobenhausen wohnhaft oder künstlerisch tätig sind
 - b) ihr künstlerisches Schaffen für die Stadt Schrobenhausen unmittelbare Bedeutung hat.
 - c) Mitglieder des entscheidenden Gremiums (Stadtrat) können grundsätzlich nicht für die Verleihung des Kunstpreises vorgeschlagen werden.
- (4) Der Kunstpreis ist mit einer Zuwendung in Höhe von 1.000 Euro verbunden und wird mit einer Urkunde dokumentiert.
- (5) Anträge auf Verleihung des Kunstpreises können der Erste Bürgermeister und der Kulturreferent des Stadtrates stellen. Über die Anträge beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss des Rechtsweges. Der Stadtrat kann sich hierbei der Beratung fachkundiger Persönlichkeiten bedienen, die das Gremium ehrenamtlich beraten, die jedoch nicht stimmberechtigt sind. Der Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (6) Die Verleihung des Kunstpreises erfolgt in würdiger Form und grundsätzlich öffentlich.

§ 5

Widerruf von Ehrungen

Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach der gesetzlichen Vorschrift des Art. 16 Abs. 2 Bayerische Gemeindeordnung. Die übrigen Ehrungen können in entsprechender Anwendung des Art. 16 Abs. 2 Bayerische Gemeindeordnung widerrufen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Stadt Schrobenhausen vom 9. Juni 1965, sowie Satzungen zur Änderung der Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Stadt Schrobenhausen vom 3. Februar 1988 und 31. Juli 1990 und die Richtlinien zur Verleihung des Kunstpreises außer Kraft.

Schrobenhausen, 28. April 2021
Stadt Schrobenhausen

Im Original gezeichnet

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Kellerbergbreite“ für den Bereich zwischen der B 300, der Aresinger Straße und der Alten Straße;
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB);**

Der Stadtrat hat am 26.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Kellerbergbreite“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 623, 623/3, 623/8, 623/4, 623/5 (Teil.Fl.) der Gemarkung Schrobenhausen sowie Fl.Nr. 950 (Teil.Fl.), 951, 950/7, 952, 953/3 (Teil.Fl.), 965 (Teil.Fl.) und 964 (Teil.Fl.) der Gemarkung Mühlried - zwischen der B 300, der Aresinger Straße und der Alten Straße beschlossen. Der Bebauungsplanentwurf wurde vom Stadtrat am 27.04.2021 gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes inklusive Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 19.04.2021 liegt in der Zeit vom **31. Mai bis einschließlich 02. Juli 2021** im Eingangsbereich des Stadtbauamtes Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8.00-12.30 Uhr; Mo., Di. und Do. 14.00-16.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls Anregungen vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 6 BauGB).

Aufgrund der derzeit vorherrschenden Corona-Pandemie kann es gegebenenfalls zu Beeinträchtigungen bei der Einsichtnahme der öffentlich ausliegenden Planunterlagen kommen. Neben der Einsichtnahme der Planunterlagen über die Homepage der Stadt Schrobenhausen haben Sie aber auch die Möglichkeit, für eine Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme (schriftlich oder zur Niederschrift) vor Ort einen Termin zu vereinbaren. Die Unterlagen können darüber hinaus auch ab sofort im Internet auf www.schrobenhausen.de unter der Rubrik „Bauen und Wirtschaft/ Bauleitplanung/ Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 S. 2, 2. HS BauGB).

Folgende umweltbezogene Informationen liegen zwischenzeitlich vor:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch	Hinweise zum Erholungsraum, zur Wohn- und Aufenthaltsqualität; Verkehrsuntersuchung mit Variantendarstellung zur Erschließung Schalltechnische Untersuchung zur B300 und St. 2045
Tiere und Pflanzen	Hinweise zum Ausgleichserfordernis, zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz und zum Artenbestand; Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit dem Hinweis Vorkommen geschützter Wiesenbrüter
Wasser und Boden	Keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädliche Bodenveränderungen; Hinweise zur Einstufung als wassersensibler Bereich; Ausschluss als Überschwemmungsgebiet und Trinkwasserschutzgebiet;
Lufthygiene/ Klima	Hinweise zu Kaltluftschneisen und Kleinklima; Immissionsprognose zur Ermittlung der Gesamtbelastung für Geruch und verkehrsbedingte Belastungen
Kultur	Hinweise Ausschluss von Bodendenkmälern
Landschafts- und sonstige Pläne	Hinweise auf den Regionalplan der Region 10 und den Landschaftsplan der Stadt Schrobenhausen
Wechselwirkungen	Hinweise auf Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern; Darstellung im Umweltbericht

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Begründung und zum Umweltbericht verwiesen.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung(DSGVO):

Falls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme zum in Aufstellung/Änderung/Aufhebung befindlichen Bauleitplan abgegeben wird, wird die Stellungnahme im entsprechenden Verfahren verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können auf der städtischen Internetseite unter www.schrobenhausen.de/de/Bauen-Wirtschaft/Aktuelle-Bauleitplanverfahren/Informationen-Datenschutz abgerufen werden.

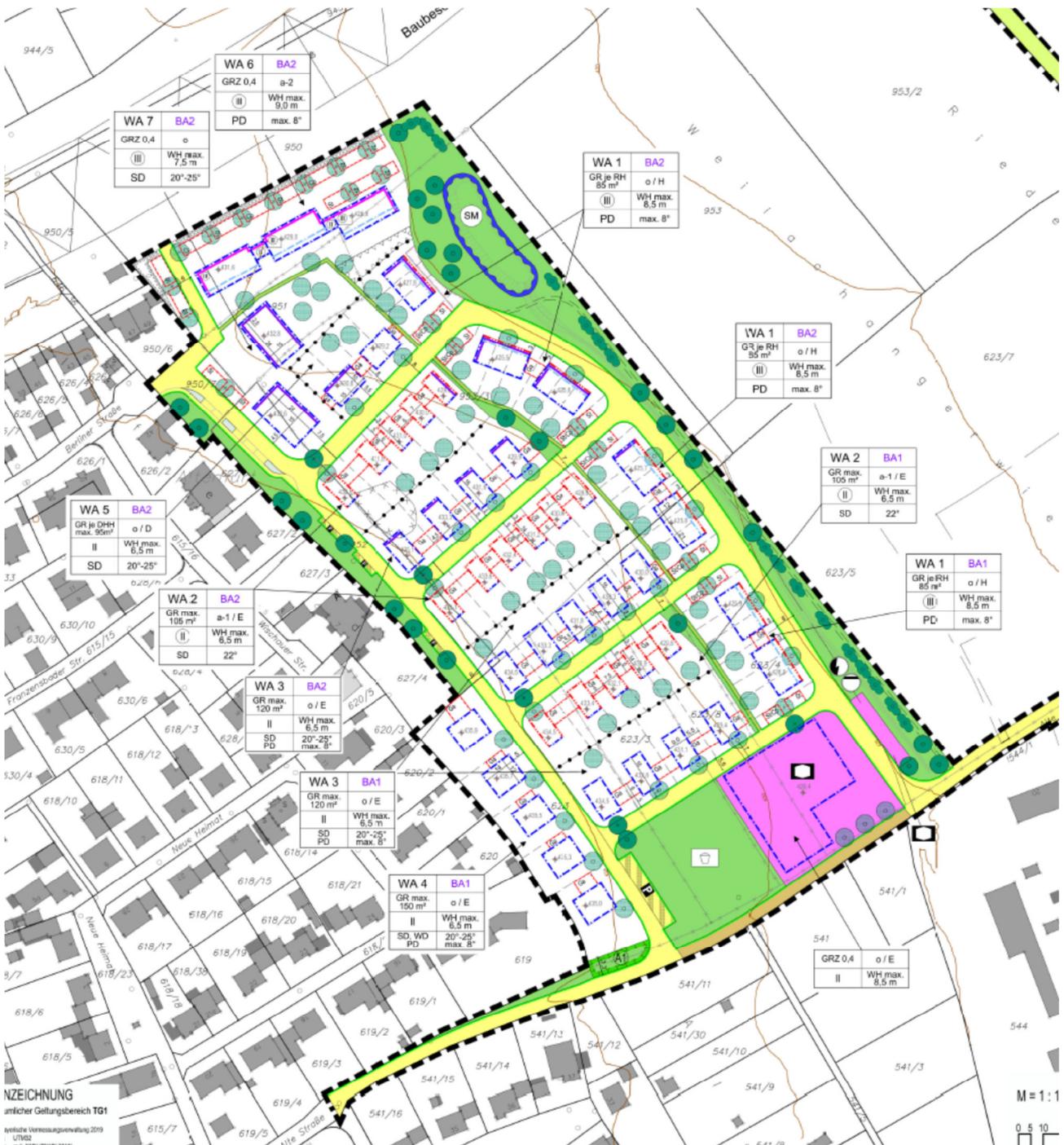
Schrobenhausen, 10.05.2021

Stadt Schrobenhausen

Im Original gezeichnet

Harald Reisner

Erster Bürgermeister



Auszug Bebauungsplanentwurf; ohne Maßstab!

**4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Steingriffer Straße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB);
Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 09.03.2021 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Steingriffer Straße“ gemäß §§ 2 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- einschließlich Begründung in der Fassung vom 09.03.2021 als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 125 „ehem. Reifen-Schubert Aral“ liegt nunmehr mit Satzungstext und Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich aus und kann im Stadtbauamt der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, während der allgemeinen Dienststunden oder über das Geoportal der Stadt Schrobenhausen von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- I. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB ist auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hinzuweisen.
 1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB).
 2. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. (§ 44 Abs. 4 BauGB)
- II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 beachtliche Verletzung des dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB); der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schrobenhausen, 10.05.2021
Stadt Schrobenhausen

Im Original gezeichnet

Harald Reisner
Erster Bürgermeister



Auszug Bebauungsplan; ohne Maßstab!

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk Stauraumkanal SK 3 in den Rollgraben durch Stadtwerke Schrobenhausen KU

Das KU Stadtwerke Schrobenhausen hat mit Schreiben vom 08.09.2020 die gehobene Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk Stauraumkanal SK 3 in den Rollgraben beantragt.

Das Landratsamt Neuburg- Schrobenhausen hat nun mit Bescheid vom 09.12.2020 AZ 320-641-1/3 die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Rollgrabens (Gewässer 3. Ordnung) durch Einleiten von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk Stauraumkanal SK 3 erteilt.

Entsprechend Art. 74 Abs. 4 S. 2 BayVwVfG wird nun eine Ausfertigung des Bescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des Planes in der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, Eingangsbereich, 86529 Schrobenhausen zwei Wochen zur Einsicht (21.05.2021 bis 04.06.2021) ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber denjenigen betroffenen als zugestellt gilt, denen er nicht gesondert bekanntgegeben wurde.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (<http://www.neuburg-schrobenhausen.de/amtliche-bekanntmachungen>).

Schrobenhausen, 11.05.2021
Stadt Schrobenhausen

Im Original gezeichnet

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Im Gries“ für den Ortsteil Mühlried; Inkrafttreten nach § 10 Abs 3 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 04.05.2021 den Aufhebungsbebauungsplan zum Bebauungsplan Nr. 31 „Im Gries“ gemäß §§ 2 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- einschließlich Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 04.05.2021, als Satzung beschlossen.

Der Aufhebungsbebauungsplan liegt nunmehr mit Satzungstext, und Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich aus und kann im Stadtbauamt der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, während der allgemeinen Dienststunden oder über das Geoportal der Stadt Schrobenhausen von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der Aufhebungsbebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- III. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB ist auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hinzuweisen.
1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB).
 2. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. (§ 44 Abs. 4 BauGB)
- IV. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Unbeachtlich werden
4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung des dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
 5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB); der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schrobenhausen, 12.05.2021
Stadt Schrobenhausen

Im Original gezeichnet

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Zwischen Ingolstädter Straße und Ulmenweg“ für den Ortsteil Mühlried; Inkrafttreten nach § 10 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 04.05.2021 den Aufhebungsbebauungsplan zum Bebauungsplan Nr. 49 „Zwischen Ingolstädter Straße und Ulmenweg“ gemäß §§ 2 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- einschließlich Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 04.05.2021, als Satzung beschlossen.

Der Aufhebungsbebauungsplan liegt nunmehr mit Satzungstext und Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich aus und kann im Stadtbauamt der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, während der allgemeinen Dienststunden oder über das Geoportal der Stadt Schrobenhausen von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der Aufhebungsbebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

I. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB ist auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hinzuweisen.

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB).

2. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. (§ 44 Abs. 4 BauGB)

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung des dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB); der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schrobenhausen, 12.05.2021
Stadt Schrobenhausen

Im Original gezeichnet

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

Vollzug des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung des selbständigen Geh- und Radweges (nur Fußgängerverkehr) Schrobenhausener Fußweg I, zu FlNr. 35, zu 276, zu 272/1, zu 271, Gemarkung Hörzhausen

- I. Die nachfolgende Straße im Sinne des Art. 3 Abs. 1 BayStrWG hat ihre Verkehrsbedeutung verloren. Daher ist sie einzuziehen. Gegen die bekanntgemachte beabsichtigte Einziehung (Art. 8 Abs. 2 BayStrWG) wurden keine Einwendungen erhoben.

**Selbständiger Geh- und Radweg (nur Fußgängerverkehr) „Schrobenhausener Fußweg I“
Der selbständige Geh- und Radweg (nur Fußgängerverkehr) „Schrobenhausener
Fußweg I“ wird von km 0,000 bis 0,220 wird eingezogen.**

- II. Die hierzu ergangene Verfügung kann einschließlich ihrer Begründung nach Vereinbarung in der Bauverwaltung der Stadt Schrobenhausen, Waaghaus, Lenbachplatz 6, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Widmung und Einziehung sind Allgemeinverfügungen im Sinne des Art. 35 Satz 2 BayVwVfG.

- III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München – Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München – schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte Stadt Schrobenhausen und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

-Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des für diese Verfügung maßgeblichen Rechtsbereichs abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.

-Die Klageerhebung per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen ist der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmen (www.vgh.bayern.de).

-Kraft Bundesrecht wird im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

Schrobenhausen, 20.05.2021
Stadt Schrobenhausen

Im Original gezeichnet

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

Vollzug des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges Schuttplatzweg, FINr. 798, Gemarkung Edelshausen

- I. Die nachfolgende Straße im Sinne des Art. 3 Abs. 1 BayStrWG hat ihre Verkehrsbedeutung verloren. Daher ist sie einzuziehen. Gegen die bekanntgemachte beabsichtigte Einziehung (Art. 8 Abs. 2 BayStrWG) wurden keine Einwendungen erhoben.

Öffentlicher Feld- und Waldweg „Schuttplatzweg“

Der öffentliche Feld- und Waldweg „Schuttplatzweg“ wird von km 0,000 bis 0,170 wird eingezogen.

- II. Die hierzu ergangene Verfügung kann einschließlich ihrer Begründung nach Vereinbarung in der Bauverwaltung der Stadt Schrobenhausen, Waaghaus, Lenbachplatz 6, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Widmung und Einziehung sind Allgemeinverfügungen im Sinne des Art. 35 Satz 2 BayVwVfG.

- III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München – Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München – schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte Stadt Schrobenhausen

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

-Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des für diese Verfügung maßgeblichen Rechtsbereichs abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.

-Die Klageerhebung per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen ist der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmen (www.vgh.bayern.de).

-Kraft Bundesrecht wird im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

Schrobenhausen, 20.05.2021

Stadt Schrobenhausen

Im Original gezeichnet

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

Vollzug des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges Stichweg am Falterfeld-Höhenfeldweg, FINr. 1451, Gemarkung Edelshausen

- I. Die nachfolgende Straße im Sinne des Art. 3 Abs. 1 BayStrWG hat ihre Verkehrsbedeutung verloren. Daher ist sie einzuziehen. Gegen die bekanntgemachte beabsichtigte Einziehung (Art. 8 Abs. 2 BayStrWG) wurden keine Einwendungen erhoben.

**Öffentlicher Feld- und Waldweg „Stichweg am Falterfeld-Höhenfeldweg“
Der öffentliche Feld- und Waldweg „Stichweg am Falterfeld-Höhenfeldweg“ wird von km 0,000 bis 0,030 wird eingezogen.**

- II. Die hierzu ergangene Verfügung kann einschließlich ihrer Begründung nach Vereinbarung in der Bauverwaltung der Stadt Schrobenhausen, Waaghaus, Lenbachplatz 6, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Widmung und Einziehung sind Allgemeinverfügungen im Sinne des Art. 35 Satz 2 BayVwVfG.

- III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München – Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München – schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte Stadt Schrobenhausen

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

-Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des für diese Verfügung maßgeblichen Rechtsbereichs abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.

-Die Klageerhebung per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen ist der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmen (www.vgh.bayern.de).

-Kraft Bundesrecht wird im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

Schrobenhausen, 20.05.2021
Stadt Schrobenhausen

Im Original gezeichnet

Harald Reisner
Erster Bürgermeister